



TEILREVISION DER ORTSPLANUNGEN RICKENBACH UND PFEFFIKON

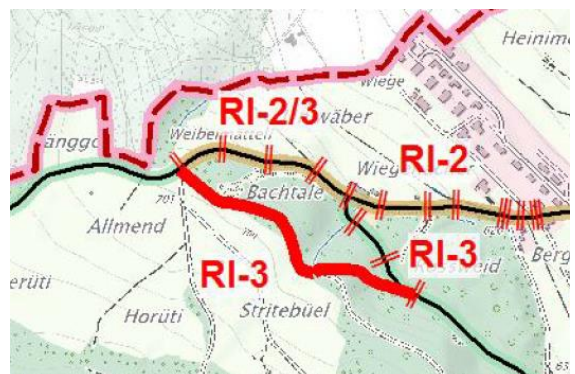
- GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG
- FESTLEGUNG DER WEILER-TYPEN
- WANDERWEGE

GEMEINDE RICKENBACH

Kanton Luzern / 22'613.Z.

PLANUNGSBERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV

Exemplar für die kantonale Vorprüfung



Sursee, 21. Mai 2019

IMPRESSUM

Auftraggeber/in

Einwohnergemeinde Rickenbach

Auftragnehmerin

Kost + Partner AG

Bearbeitung

Romeo Venetz, dipl. Kulturingenieur ETH, MAS ETH in Raumplanung

Lukas Huber, dipl. Umwelt-Natw. ETH/SIA, Raumplaner FSU/REG A

Anna Reiter, MSc Geographie

Stand

Mitwirkung: 03. Juni bis 05. Juli 2019

Vorprüfung:

Öffentliche Auflage:

Beschluss Gemeindeversammlung:

Genehmigung Regierungsrat:

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	6
1.1	Stand der Ortsplanung	6
1.2	Inhalt der aktuellen Teilrevision der Ortsplanungen Rickenbach und Pfeffikon	6
2	BISHERIGER VERLAUF DER ORTSPLANUNGSREVISION	6
3	GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG	7
3.1	Allgemeines	7
3.1.1	Handlungsbedarf	7
3.1.2	Gesetzliche Grundlagen	7
3.1.3	Verwendete Datengrundlagen	7
3.2	Dokumentation verwendeter Planungen und Vorgaben	8
3.2.1	Gefahrenkarte / Technische Dokumentation / Hochwassergefährdung	8
3.2.2	Geplante Wasserbauprojekte	8
3.2.3	Biotope, Schutzgebiete, Landschaften gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	8
3.2.4	Vernetzungsachsen Kleintiere / Wildtierkorridore	9
3.2.5	Weitere massgebliche Planungen und Vorgaben	9
3.3	Dokumentation Planungsablauf und Vorgehensweise	9
3.3.1	Hinweise Gewässernetz und Gewässerachse	9
3.3.2	Herkunft Gewässerraumbreiten und Erarbeitung theoretischer Gewässerraum	9
3.3.3	Übersicht Anpassung der Gewässerräume	9
3.3.4	Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	11
3.3.5	Verringerung der Gewässerraumbreite	12
3.3.6	Erhöhung der Gewässerraumbreite	14
3.3.7	Weitere Anpassungen: Umfahrung von Anlagen	14
3.3.8	Umgang mit bestehenden Gewässerbaulinien und Grünzonen zur GWR-Sicherung	14
3.3.9	Generalisierung der Gewässerräume	14
3.4	Dokumentation von GWR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen	15
3.4.1	Grundlagen	15
	Eindolungen (Art. 41c Abs. 6b GSchV)	15
	Randstreifen (Art. 41c Abs. 4bis GSchV)	15
	Grosse Fliessgewässer (§ 11bbis und 11e KGSchV)	16
3.4.2	Übersicht Ausnahmen Bewirtschaftungseinschränkungen	16
3.5	Ergebnisse	17
3.5.1	Zonenpläne	17
3.5.2	Änderung Bau- und Zonenreglement	17
	BZR Rickenbach	17
	BZR Pfeffikon	18

3.5.3	Änderung Baulinienplan	19
	Kommunale Baulinien	19
	Kantonale Baulinien	19
4	FESTLEGUNG DER WEILER-TYPEN	20
4.1	Handlungsbedarf	20
4.2	Massgebende Weiler-Kriterien und -Typen	20
4.3	Vorgehen	20
4.4	Differenzierung zwischen „harten“ und „weichen“ Weiler-Kriterien	21
4.5	Ergebnisse	22
5	WANDERWEGE	22
5.1	Handlungsbedarf	22
5.2	Grundlagen	23
5.2.1	Bund	23
5.2.2	Kanton	23
	Kantonales Weggesetz und Verordnung	23
	Kantonaler Richtplan	23
5.2.3	Abgrenzung Fuss- und Wanderwegnetze	24
5.3	Anforderungen an das Wanderwegnetz	25
5.3.1	Attraktive Wegführung	25
5.3.2	Oberflächen-Eignung	25
5.3.3	Anbindung ÖV	25
5.3.4	Sicherheit	25
5.3.5	Koordination mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Interessen	25
5.4	Vorgehen	26
5.5	Ergebnisse	26
5.6	Zukünftige Richtplan-Anpassungen	26
6	ALLGEMEINE BEURTEILUNGSKRITERIEN	27
6.1	Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	27
6.2	Ergebnisse der Mitwirkung und deren Umsetzung	27
6.3	Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan	27
7	KERNPUNKTE FÜR DIE BEURTEILUNG DER ORTSPLANUNGSREVISION	27
7.1	Bisherige Entwicklung der Gemeinde	27
7.2	Künftige Entwicklung, ortsplanerische Zielsetzungen, Zielkonflikte / -konformität	27
7.3	LUBAT – Bauzonenkapazität (Einwohner)	27
7.4	Siedlungsentwicklung nach innen, Verfügbarkeit des Baulands, Siedlungsqualität, Sondernutzungsplanungen	28
7.5	Begründung der Planänderungen	28
7.6	Begründung des allfälligen zusätzlichen Bedarfs an Bauzonen	28

7.7	Kompensatorische Auszonungsmöglichkeiten	28
7.8	Rückzonungen	28
7.9	Beanspruchte Fruchtfolgeflächen	28
7.10	Übersicht über den Stand der Erschliessung / Erschliessungsrichtplan	28
7.11	Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	28
7.12	Weilerzonen	28
7.13	Reglementänderungen	28
8	WEITERE THEMEN	29
8.1	Umweltverträglichkeitsprüfung / Nachweis der Umweltverträglichkeit	29
8.2	Lärmemissionen und -immissionen, Lärmempfindlichkeitsstufen	29
8.3	Waldfeststellungsverfahren, statische Waldgrenze	29
8.4	Gewässerraum-Freihaltung	29
8.5	Grundwasserschutz	29
8.6	Naturgefahren und deren Umsetzung in die Nutzungsplanung	29
8.7	NIS-Verordnung (Mobilfunk und dergleichen)	29
8.8	Risikoversorge	29
8.9	Vorhandene oder vermutete Altlasten	29
8.10	Landschafts- und Naturschutz sowie Geotopschutz	29
8.11	Denkmalschutzobjekte	30
8.12	Öffentliche Bauten und Anlagen bzw. entsprechende Zonen	30
8.13	Energieplanungen	30
8.14	Verkehrsintensive Einrichtungen	30
8.15	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebsstrukturen	30
8.16	Landumlegungen	30
8.17	Sonderzonen	30
8.18	Weitere Informationen und Abklärungen	30
8.19	Abbau- und Deponieprojekte	30

Beilage:

Verbindlicher Inhalt

- Teilzonenpläne Gewässerraum 1:1'000 innerhalb Bauzone, Teil 1, 2, 3 und 4
- Teilzonenplan Gewässerraum 1:5'000 ausserhalb Bauzone
- Änderungen Bau- und Zonenreglement
- Baulinienplan 1:1'000 (Aufhebung Gewässerbaulinien)
- Kommunalen Richtplan (Festlegung der Weiler-Typen, Wanderwege)
- Wanderwegrichtplan 1:25'000
- Massnahmenblätter Rickenbach (Wanderwege)
- Aktennotiz „Überprüfung der Kleinsiedlungen“ vom 14. März 2019

Orientierender Inhalt

- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Landschaft
- GIS-Zuordnungstabelle

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Stand der Ortsplanung

Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung Rickenbach ist von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 26. Oktober 2011 beschlossen und durch den Regierungsrat mit Entscheid (RRE) Nr. 666 vom 5. Juni 2012 genehmigt worden. Die Teilrevision Bohler wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2016 beschlossen und durch den Regierungsrat mit Entscheid (RRE) Nr. 1019 vom 27. September 2016 genehmigt. Die Teilrevision zur Umzonung Krümmigasse / Moosstrasse wurde an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2017 beschlossen und durch den Regierungsrat mit Entscheid (RRE) Nr. 893 vom 22. August 2017 genehmigt.

Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung Pfeffikon ist an der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 1995 beschlossen und durch den Regierungsrat mit RRE Nr. 2215 vom 15. Oktober 1996 genehmigt worden. In den Jahren 1996 / 1997 und 2007/2008 erfolgen zwei Teilrevisionen.

Aktuell sind das Vorprüfungsverfahren und die öffentliche Mitwirkung betreffend Windparkzone Stierenberg im Gang.

1.2 Inhalt der aktuellen Teilrevision der Ortsplanungen Rickenbach und Pfeffikon

Nach der Gemeindefusion per 1. Januar 2013 geht es darum, die beiden Ortsplanungen zusammenzuführen. Ausserdem besteht Handlungsbedarf aufgrund diverser Gesetzesrevisionen (Gewässerschutzgesetz, Raumplanungsgesetz, Planungs- und Baugesetz) und der Teilrevision des Kantonalen Richtplans. Die Gemeinde Rickenbach muss insbesondere die kantonale Rückzonungsstrategie umsetzen, die Weiler-Typen gemäss den kantonalen Vorgaben festlegen und den Wanderwegrichtplan überarbeiten. Diese Pendenzen sind in den nächsten Jahren abzuarbeiten.

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanungen Rickenbach und Pfeffikon behandelt folgende Pendenzen:

- Gewässerraumfestlegung
- Festlegung der Weiler-Typen
- Überarbeitung Wanderwegrichtplan

2 BISHERIGER VERLAUF DER ORTSPLANUNGSREVISION

Kapitel wird bei Bedarf ergänzt.

3 GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG

3.1 Allgemeines

3.1.1 Handlungsbedarf

Betreffend Gewässerräume besteht Handlungsbedarf aufgrund der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Dass im geltenden Zonenplan der Gemeinde die Gewässerfreihaltung nicht bzw. teilweise mit Baulinien sichergestellt ist, genügt den rechtlichen Anforderungen nicht mehr.

3.1.2 Gesetzliche Grundlagen

Definition Gewässerraum: Die Gewässerräume dienen zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Hochwasserschutz sowie der Gewässernutzung. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41c GSchV). Für bestehende Bauten im Gewässerraum gilt die Bestandesgarantie (§ 178 PBG).

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und am 1. Juni 2011 die zugehörige Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten. Mit diesen Vorschriften wird insbesondere der GWR-Freihaltung eine grössere Bedeutung zugemessen. Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone den GWR unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung fest; der Kanton Luzern hat diese Aufgabe an die Gemeinden delegiert. Die Festlegung hat nach den Vorgaben von Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen.

Als Grundlage dient die Richtlinie „Der Gewässerraum im Kanton Luzern“ vom 1. März 2012 und die Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“ vom 22. Januar 2019.

Solange der GWR nicht gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegt ist, gilt für die Abstände von Bauten und Anlagen zu Gewässern die noch strengere Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 3. Mai 2011. Diese bundesrechtliche Bestimmung geht den Abstandsvorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes (kWBG) vor, soweit letztere nicht strenger sind.

Hinweis zum Wasserbaugesetz: Gemäss Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV (vgl. Kapitel 3.3.4) kann beispielsweise bei Eindolungen auf den GWR verzichtet werden. In diesen Fällen gilt das kantonale Wasserbaugesetz, in welchem Mindestabstände von Bauten und Anlagen zu einem Gewässer definiert sind. Das kantonale Wasserbaugesetz ist momentan in einer Totalrevision; die Gewässerabstände gemäss Art. 5 Abs. 2 des heute noch geltenden Wasserbaugesetzes (WBG) betragen 6 m ab Gewässergrenze.

3.1.3 Verwendete Datengrundlagen

Zur Festlegung der Gewässerräume wurden folgende Datengrundlagen des Kantons Luzern berücksichtigt:

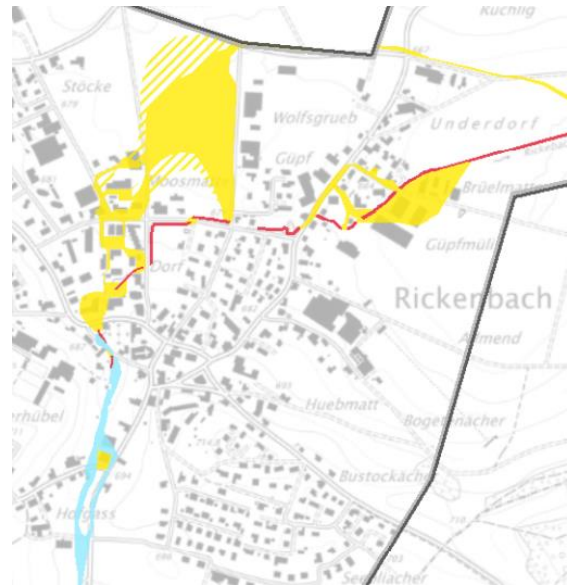
- AV-Daten der Gewässer, Gewässerachsen und Gewässerbreiten
- Hinweiskarte „Dicht überbaute Gebiete“
- Geoportal „www.geo.lu.ch“ (Gewässernetz, Gefahrenkarte, Inventare Natur und Landschaft etc.)

3.2 Dokumentation verwendeter Planungen und Vorgaben

3.2.1 Gefahrenkarte / Technische Dokumentation / Hochwassergefährdung

Die Gefahrenkarte Wasser sowie die Intensitätskarte Wasser geben Aufschluss über die Gefährdungen - vor allem innerhalb des Siedlungsgebiets. Die folgenden Aussagen stützen sich auf die gültige Gefahrenkarte und fassen die für die GWR-Festlegung relevanten Gefahren entlang der Fliessgewässer für die einzelnen Ortsteile zusammen.

- Ortsteil Rickenbach: Gemäss Gefahrenkarte liegen nur innerhalb des Gerinnes des Dorfbachs erhebliche Gefährdungen vor. Mittlere Gefährdung besteht entlang des Dorfbachs bis er in dicht besiedeltes Gebiet fliesst. Geringe Gefährdung ist in mehreren Bereichen entlang des Bachs im Dorf sowie in der Moosmatte festzustellen.
- Niederwil: Erhebliche Gefährdung besteht im Gerinne des Dorfbachs. Mittlere Gefährdung liegt entlang des Dorfbachs im dicht bebauten Gebiet vor.
- Sagi-Mullwil-Bohler: Erhebliche Gefährdung besteht im Gerinne des Sagibachs über dessen gesamte Länge. Mittlere Gefährdung liegt im Bereich der Sagi, entlang von Sagenmattbach, Flüglerbergbach und Glettibach im Bereich Mullwil vor. Geringe und mittlere Gefährdung sind auch entlang des Sagibachs im Gebiet Bohler festzustellen.
- Pfeffikon: Erhebliche Gefährdung liegt lediglich im Bereich des Müliweiers vor. Mittlere Gefährdung besteht entlang des Bünthenbachs, des Mülibachs und im oberen Bereich des Bergbachs sowie im Heinimoos.



Ausschnitt Gefahrenkarte Wasser (gelb: geringe Gefährdung, blau: mittlere Gefährdung, rot: erhebliche Gefährdung)

Die detaillierten Gefahrenprozesse können den technischen Berichten zu den Gefahrenkarten Rickenbach und Pfeffikon entnommen werden.

3.2.2 Geplante Wasserbauprojekte

Es sind keine Wasserbauprojekte geplant, die Auswirkungen auf die GWR-Festlegung hätten.

3.2.3 Biotope, Schutzgebiete, Landschaften gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

Im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) ist im Gebiet Bohler ein Wanderobjekt (Inventar-Nr. LU384) eingetragen. Im Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR) ist das stehende Gewässer auf Parzelle Nr. 337 im Ortsteil Pfeffikon enthalten. Bezüglich Umgang mit kommunalen Grün- und Naturschutzzonen siehe Kapitel 3.3.8.

Ansonsten gibt es keine Biotope, Schutzgebiete oder sonstige schützenswerte und für die GWR-Festlegung relevanten Landschaften.

3.2.4 Vernetzungsachsen Kleintiere / Wildtierkorridore

Vernetzungsachsen für Kleintiere oder Wildtierkorridore sind keine vorhanden.

3.2.5 Weitere massgebliche Planungen und Vorgaben

Es sind keine weiteren relevanten Vorgaben für die Festlegung des Gewässerraums vorhanden.

3.3 Dokumentation Planungsablauf und Vorgehensweise

3.3.1 Hinweise Gewässernetz und Gewässerachse

In der Gemeinde Rickenbach sind im Sommer 2017 im Rahmen des Projekts „Periodische Nachführung (PNF) Gewässer“ die Gewässer in der amtlichen Vermessung (AV) aktualisiert worden.

Bei den verbleibenden Pendenzen handelt es sich ausschliesslich um eingedolte Gewässer in der Landwirtschaftszone, bei denen der Verlauf unklar ist.

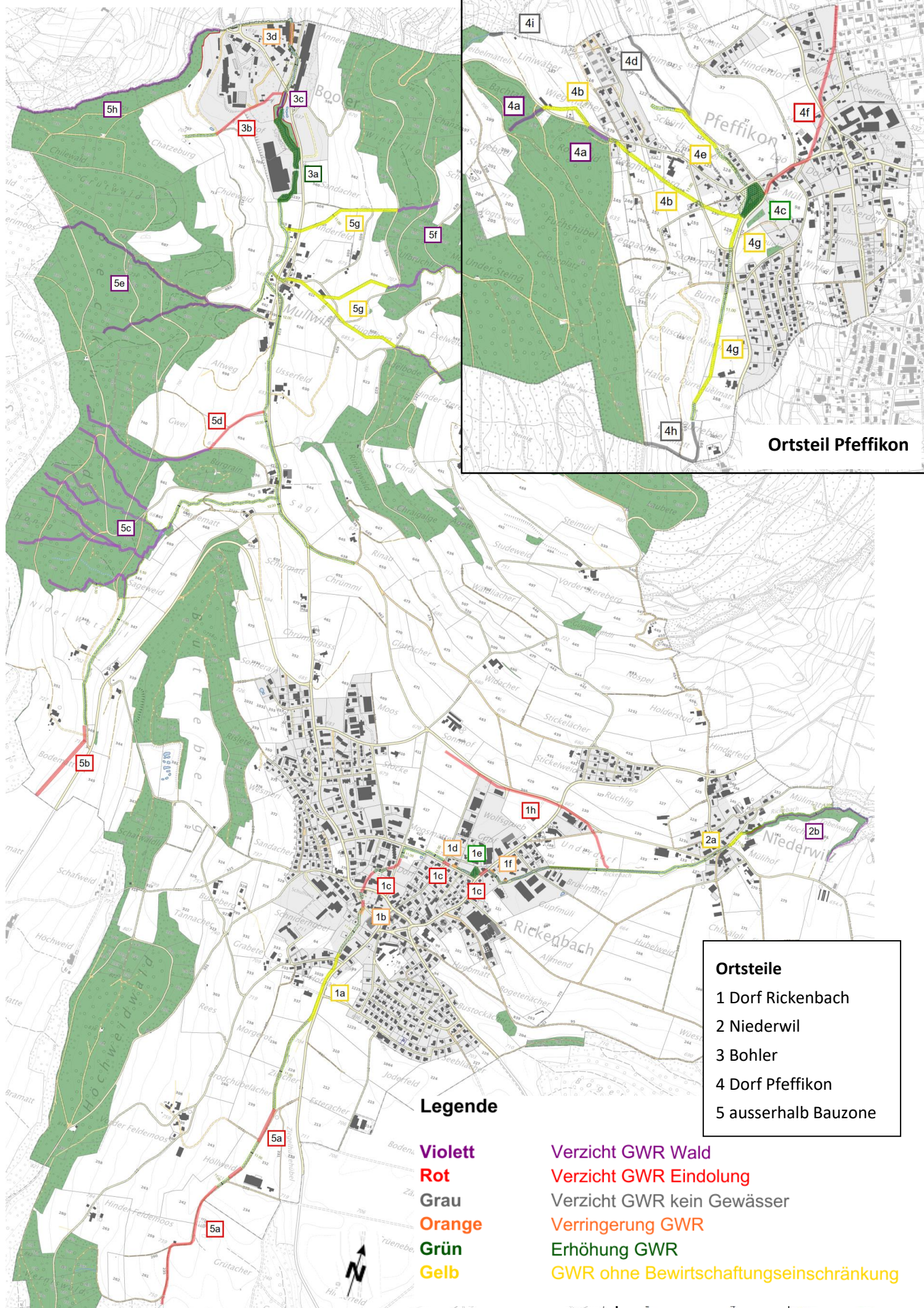
Die Abteilung geo erfasste auf der Basis der aktualisierten AV-Daten die Gewässerachsen. Die Grundlagenkarten zum Gewässernetz und den Gewässerachsen innerhalb des Siedlungsgebiets sind vollständig und aktuell.

3.3.2 Herkunft Gewässerraumbreiten und Erarbeitung theoretischer Gewässerraum

Die Breite des GWR ergibt sich aus Art. 41a GSchV und ist abhängig von der Gerinnesohle. Die GWR-Breiten wurden von der Dienststelle uwe errechnet. Die theoretischen GWR mit den jeweiligen Breiten werden pro Abschnitt zentral auf die Achsen der Fliessgewässer gelegt.

3.3.3 Übersicht Anpassung der Gewässerräume

Die theoretischen GWR wurden geprüft und die gemäss GSchV möglichen Anpassungen ermittelt. Bei den meisten Gebieten wird der theoretische GWR übernommen. An mehreren Standorten innerhalb und ausserhalb der Bauzone wird der theoretische GWR jedoch angepasst. Die Anpassungen werden im folgenden Übersichtsplan verortet und in den nachfolgenden Kapiteln genauer beschrieben und begründet. Bezüglich der kleineren Anpassungen im Rahmen der Generalisierung verweisen wir auf Kapitel 3.3.9. Im Übersichtsplan sind neben den theoretischen GWR auch die Gefährdungen gemäss Gefahrenkarte abgebildet.



3.3.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Wenn keine überwiegenden Interessen (wie Hochwasserschutz oder ökologischer Mehrwert) entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV in folgenden Fällen auf die GWR-Festlegung verzichtet werden:

- Gewässer innerhalb Waldfläche
- Eingedoltes Gewässer
- Künstlich angelegtes Gewässer
- Sehr kleines Gewässer (= Rinnsale im Sinn der amtlichen Vermessung, gemäss § 11c Abs. 1bis KGSchV)
- Stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha

Die Voraussetzung für den Verzicht auf einen GWR ist gemäss Auslegung des Kantons Luzern die Gewährleistung des Hochwasserschutzes im 100-jährigen Ereignisfall (HQ100), bzw. dass gemäss Intensitätskarte das Gewässer nur bei maximal sehr seltenen Ereignissen zu Überflutungen führt.

In der unten stehenden Tabelle werden diejenigen Gewässer in der Gemeinde Rickenbach aufgeführt, bei denen auf eine GWR-Festlegung verzichtet wird.

GEWÄSSER				VERZICHT AUF GWR
Nr.	Name	GS-Nr.	Gebiet	Begründung
1c	Dorfbach	6, 9, 12, 13, 15, 20, 25, 50, 46, 247, 427, 428, 798, 1080, 1085	Dorf Rickenbach, diverse Eindolungen	Eindolungen in überbautem Gebiet, keine Hochwassergefährdung
1h	-	Diverse	Rickenbach Dorf	Eindolung über längere Strecke in überbautem Gebiet, keine Hochwassergefährdung, nicht im PNF aufgeführt
2b	Dorfbach	161, 162, 163, 164	Niederwil	Überschneidung mit Waldfläche
3b	Sagibach	707, 709, 711	Bohler	Eindolung über längere Strecke in überbautem Gebiet, keine Hochwassergefährdung
3c	Sagibach	115	Bohler	Überschneidung mit Waldfläche
4a	Bergbach	212	Pfeffikon	Überschneidung mit Waldfläche
4d	-	112	Pfeffikon	Kein Gewässer (in PNF nicht aufgeführt)
4f	Mülibach	19, 20, 21, 22, 23, 26, 42, 44, 107, 251, 302	Pfeffikon	Eindolung über längere Strecke in überbautem Gebiet, keine Hochwassergefährdung
4h	-	164, 165, 166	Pfeffikon	Kein Gewässer (in PNF nicht aufgeführt)
4i	-	178	ausserhalb Bauzone (aBZ) (Kantonsgrenze)	In den vom Kanton zur Verfügung gestellten Grundlagenkarten nicht enthalten, keine Hochwassergefährdung
5a	Dorfbach	234, 238, 242, 259, 261,	aBZ (Höllweid)	Eindolung über längere Strecke, keine Hochwassergefährdung

5b	Sagenmattbach	351	aBZ (Nider Wetzwil)	Eindolung über längere Strecke, keine Hochwassergefährdung
5c	Sagenmattbach, Diverse Zuflüsse	Diverse	aBZ (Honig)	Überschneidung mit Waldfläche bei Parz. Nr. 669 Auf GWR wird verzichtet, obwohl er über die Waldfläche ragt (3 m Toleranz am Waldrand)
5d	-	654	aBZ (Sagi)	Eindolung über längere Strecke, keine Hochwassergefährdung
5e	Heuberi-moosbach	Diverse	aBZ (Mullwil)	Überschneidung mit Waldfläche
5f	Flüglerbergbach / Glettibach	Diverse	aBZ (Mullwil)	Überschneidung mit Waldfläche
5h	Rötelbach	Diverse	aBZ (Kantons-grenze)	Überschneidung mit Waldfläche

3.3.5 Verringerung der Gewässerraubbreite

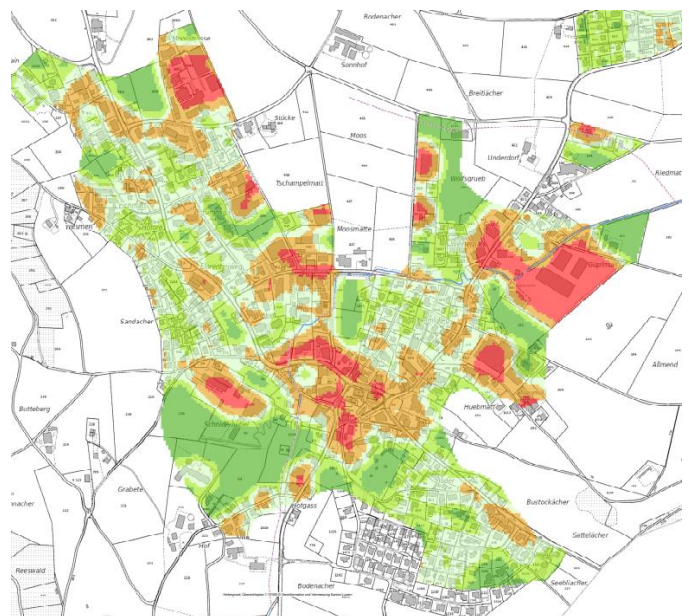
In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Ob ein Gebiet dicht überbaut ist, ist im Einzelfall abzuwägen. Die Anpassung des Gewässerraums ist jedoch grundsätzlich nur zulässig, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Die Kriterien für dicht überbaute Gebiete sind gemäss dem Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ der BPUK (nicht abschliessend):

- Zentrums- oder Kernzonen
- Entwicklungsschwerpunkte: Siedlungsentwicklung nach innen, übergeordnetes raumplanerisches Konzept, gute Erschließungsqualität
- Baulücken in dicht überbauter Umgebung
- Keine bedeutende Grünräume
- Keine Gewässerabschnitte mit ökologischer oder landschaftlicher Bedeutung (weder im Ist-Zustand noch im künftigen Zustand)

Der Kanton Luzern konkretisiert die Definition mit der Gewässerschutzverordnung (KGSchV). § 11b Abs. 2 KGSchV lautet: „Als dicht überbaute Gebiete gelten in der Regel weitgehend überbaute Bauzonen im engeren Siedlungsgebiet“.

Als Grundlage für die Ausscheidung dient die Hinweiskarte „Dicht überbaute Gebiete“ der kantonalen Dienststelle vif (siehe Ausschnitte „Dicht überbaute Gebiete“). Als Indikator für eine dichte Überbauung dient ein Versiegelungsgrad von über 50 %. Auf die Abbildung der dicht überbauten Gebiete im Teilzonenplan wird der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber verzichtet.



Ausschnitt „Dicht überbaute Gebiete“, vif
(rot & orange = Versiegelungsgrad > 50%)

Die Anpassung der GWR-Breite erfolgt gemäss Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung“ in absteigender Priorität nach folgenden Stufen:

1. Stufe: Bei Flüssen (natürliche Gerinnesohlenbreite über 15 m); Anpassung an die Minimalbreite gemäss Art. 41a GSchV
2. Stufe: Anpassung an die wasserbaurechtlichen Abstände
3. Stufe: Anpassung an Fassadenfronten bestehender Hochbauten
4. Stufe: Anpassung an bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen von öffentlichem Interesse

Die weiteren Stufen werden an dieser Stelle nicht aufgeführt, da sie für die vorliegende GWR-Festlegung nicht relevant sind.

In der folgenden Tabelle werden die Situationen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Rickenbach aufgeführt, bei denen der GWR verringert wurde. Zudem wird den Gewässern eine der oben beschriebenen Stufen zur GWR-Verringerung zugeteilt.

Nr. GEWÄSSER		VERRINGERUNG GWR				
	<i>Name</i>	<i>GS-Nr.</i>	<i>Gebiet</i>	<i>Begründung</i>	<i>Stufe</i>	<i>Uferseite</i>
1b	Dorfbach	5	Rickenbach Dorf	Verringerung des GWR bzw. asymmetrische Verschiebung in Parkanlage in dicht überbautem Gebiet, Anpassung an topographische Gegebenheiten	4	beidseitig
1d	Dorfbach	427	Rickenbach Dorf	Verringerung des GWR in dicht überbautem Gebiet; Anpassung an Fassadenfront bestehender Hochbaute	3	links
1f	Dorfbach	119 (1055)	Rickenbach Dorf	Verringerung des GWR in dicht überbautem Gebiet; Anpassung an Fassadenfronten bestehende Hochbauten	3	links
3d	Sagibach	704, 825	Bohler	Verringerung des GWR bzw. asymmetrische Verschiebung in dicht überbautem Gebiet; Verschiebung GWR von Westen nach Osten auch aufgrund topographischer Gegebenheiten (gemäss Art. 41a Absn. 4b GSchV)	3	beidseitig

3.3.6 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Beim Vorliegen von Wasserbau-, Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten sowie bei geplanten Gewässerverlegungen sind die GWR-Breiten entsprechend zu erhöhen. Dies trifft in Rickenbach jedoch nicht zu. Zudem können die GWR-Breiten auch bei bestimmten, besonders ins Gewicht fallenden Schwachstellen erhöht werden. Dieser Grund für eine Erhöhung der GWR-Breiten liegt ebenfalls nicht vor. An einzelnen Stellen wird der GWR im Sinne einer Arrondierung leicht erhöht, um eindeutige, klare Zonengrenzen zu schaffen.

Im Gebiet Bohler sowie im Ortsteil Pfeffikon wird in den Bereichen mit bestehenden Grünzonen der GWR grösstenteils daran angepasst und dadurch erhöht.

Nr.	GEWÄSSER		ERHÖHUNG GWR	
	Name	GS-Nr.	Gebiet	Begründung
1e	Dorfbach	823	Dorf Rickenbach	Anpassung GWR an bestehende Grünzone entlang Gewässer
3a	Sagibach	1155, 1156, 1157,	Bohler	Erhöhung GWR auf Grünzone zur Sicherung des Gewässerraums
4c	Müliweiher	337	Pfeffikon	Erhöhung GWR auf Grünzone Müliweiher

3.3.7 Weitere Anpassungen: Umfahrung von Anlagen

Bei öffentlichen Verkehrsachsen wie Strassen und Bahnlinien kann der GWR auch ausserhalb des dicht überbauten Gebiets an die Grenze des entsprechenden Objekts angepasst werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. In Rickenbach wird aus diesem Grund bei diversen Kreuzungen und Überschneidungen von Gewässerräumen mit Kantons- und Gemeindestrassen der GWR unterbrochen.

3.3.8 Umgang mit bestehenden Gewässerbaulinien und Grünzonen zur GWR-Sicherung

Im Ortsteil Rickenbach bestehen entlang des Dorfbachs durch Rickenbach stellenweise Gewässerbaulinien. Sie werden aufgehoben, da sie durch die neuen Grünzonen Gewässerraum ersetzt werden. Die bisherigen Abstände wurden grösstenteils nicht übernommen, da der theoretische GWR eine geringere Breite aufweist. Siehe auch Kapitel 3.5.3.

Die Grünzone Nr. 3 im Dorf Rickenbach verläuft entlang des Dorfbachs. Der GWR wird an dieser Stelle an die bestehende Grünzone angepasst und erhöht (vgl. Nr. 1e in Kap. 3.3.6).

Im Ortsteil Bohler dient die ausgeschiedene Grünzone Nr. 5 bereits der Sicherung des Gewässerraums. Der GWR wurde dort darum grösstenteils an die Grundnutzung Grünzone angepasst (vgl. Nr. 3a in Kap. 3.3.6).

Im Ortsteil Pfeffikon besteht eine Grünzone rund um den Müliweiher. Der GWR wurde dort ebenfalls grösstenteils an die Grundnutzung Grünzone angepasst (vgl. Nr. 4c in Kap. 3.3.6).

3.3.9 Generalisierung der Gewässerräume

Der Gewässerraum wurde generalisiert und begradigt. Wo möglich wurde er an die Daten der amtlichen Vermessung wie z.B. Fixpunkte oder Parzellengrenzen angepasst. Im Rahmen der Generalisierung fand

keine wesentliche Unterschreitung der Gesamtfläche des Gewässerraums statt, da eine flächenneutrale Kompensation von Minderbreiten durch Mehrbreiten angestrebt wurde.

Grundsätzlich wurden die GWR symmetrisch, also mittig ab der Gewässerachse, ausgeschieden. An einzelnen Stellen wurde der GWR aufgrund der lokalen Situation asymmetrisch ausgeschieden. Dies ist der Fall, wenn der GWR einseitig an bestehende Bebauungen, Parzellengrenzen oder sonstigen AV-Daten angepasst wurde.

3.4 Dokumentation von GWR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

3.4.1 Grundlagen

Zur Verhinderung nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer sieht das GSchG unter Art. 36a Abs. 3 vor, dass der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Folgende Vorgaben von Art. 41c GSchV gelten sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone:

- Es dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden.
- Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- Es ist nur eine extensive Nutzung gemäss Art. 4c Abs. 4 GSchV erlaubt, auch für Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e, g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) sind in ihrem Bestand zu schützen.

Flächen innerhalb der Bauzone wie z.B. Gärten, Freizeit-, Sport- und Parkanlagen sind somit im Bereich des Gewässerraums nur extensiv zu nutzen.

Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) und den nachfolgenden Biodiversitätsflächen (BFF) entspricht: Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide, Waldweide. Diese BFF-Typen sind beitragsberechtigt und als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) anrechenbar.

In drei Fällen können Ausnahmen vom Grundsatz der extensiven Bewirtschaftung der GWR gemacht werden: Bei Eindolungen, Randstreifen und grossen Fliessgewässern. Im Folgenden werden die Ausnahmen kurz beschrieben:

Eindolungen (Art. 41c Abs. 6b GSchV)

Für den GWR auf eingedolten Gewässerabschnitten bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Die übrigen Einschränkungen bzgl. Anlagen gelten jedoch auch bei Eindolungen.

Randstreifen (Art. 41c Abs. 4bis GSchV)

Grundsätzlich ist der GWR mittels Generalisierung und Korridorbildung an bestehende, vermasste Planinhalte der AV, bei flächenneutraler Kompensation, anzupassen. Reicht der GWR bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so können für den landseitigen Teil des GWR Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligt werden.

Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:

- Die Verkehrsachsen weisen eine Barrierewirkung für Kleintierpopulationen und andere Artengruppen auf. Die Oberflächen unterscheiden sich in ihrer Struktur deutlich von den angrenzenden Flächen und haben kaum ökologische Qualität.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Dünger und Pflanzenschutzmittel über die Bewirtschaftung der Randstreifen ins Gewässer gelangen können.
- Ein Randstreifen soll in der Regel die maximale Breite von 3 m nicht überschreiten.

Grosse Fliessgewässer (§ 11bbis und 11e KGSchV)

Die ermittelten Gewässerräume der grossen Fliessgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m) gehen teilweise deutlich über die 15 m Uferbereiche hinaus, die Art. 41a GSchV fordert. Damit ragen sie stellenweise weit in die landwirtschaftliche Nutzfläche hinein. Daher kann bei grossen Fliessgewässern der GWR ausserhalb der Bauzone in einen inneren und beidseitig je einen äusseren Korridor aufgeteilt werden. Die minimale Breite des inneren Korridors setzt sich aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite plus beidseitigen Uferstreifen von min. je 15 m ab Uferlinie zusammen. Liegen wichtige Gründe des Natur- und Gewässerschutzes vor, kann die Behörde eine Verbreiterung des inneren Korridors verlangen.

3.4.2 Übersicht Ausnahmen Bewirtschaftungseinschränkungen

Im Folgenden werden die Ausnahmen des GWR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen aufgeführt. Bei allen Ausnahmen handelt es sich um Eindolungen, bei denen auf den GWR aufgrund der Hochwassergefährdung nicht verzichtet werden konnte.

GEWÄSSER				AUSNAHME EXTENSIVE BEWIRTSCHAFTUNG
Nr.	Name	GS-Nr.	Gebiet	Begründung
1a	Dorfbach	63, 64, 71, 337, 1019	Rickenbach Dorf	Eindolung über längere Strecke
2a	Dorfbach	161	Niederwil	Eindolung über längere Strecke
4b	Bergbach	129, 131, 136, 138, 139, 141, 143, 187,	Pfeffikon	Eindolung über längere Strecke
4e	Heini-moosbach / Mühlebach	122	Pfeffikon	Eindolung über längere Strecke
4g	Büntebach	129, 163, 168, 170,	Pfeffikon	Eindolung über längere Strecke
5g	Flüglerberg-bach / Glettibach	602, 604, 607, 611, 810	aBZ (östlich Mullwil)	Eindolung über längere Strecke

3.5 Ergebnisse

3.5.1 Zonenpläne

Das Ergebnis der GWR-Festlegung sind die Teilzonenpläne Gewässerraum 1:1'000 für die einzelnen Ortsteile (Teile 1 – 4) sowie für die Gesamtgemeinde (Teil 5, Massstab 1:5'000) mit generalisierten GWR und Vermassungen.

Vermasst wurden pro zweckmässigem Abschnitt je nach lokaler Situation die Gesamtbreite des GWR, die einseitige Breite ab Gewässerachse oder die Abstände zwischen GWR-Grenzen und AV-Daten. Bei Abschnitten mit häufig wechselnden GWR-Geometrien wurde der Einfachheit und Übersichtlichkeit halber nur an ausgewählten Stellen eine Vermassung gesetzt. Die Massangaben haben orientierenden Charakter. Massgebend ist die Definition der Zonengrenze im rechtsverbindlichen Zonenplan.

In den Teilzonenpläne Gewässer, den Zonenplänen Siedlung und Landschaft werden die GWR als verbindliche überlagernde „Grünzone Gewässerraum (GG)“ bzw. als überlagernde „Freihaltezone Gewässerraum (FG)“ ergänzt. Zusätzlich werden die GWR ohne Bewirtschaftungseinschränkung orientierend dargestellt.



Teilzonenplan Gewässerraum „Teil 1 Ortsteil Rickenbach Dorf“

3.5.2 Änderung Bau- und Zonenreglement

BZR Rickenbach

Mit Artikel 16a BZR Rickenbach wird ein neuer Artikel zur Grünzone Gewässerraum (GG) bei den Bauzonen eingefügt. Die Formulierung hält sich an den geforderten Mindestinhalt gemäss kantonalem Muster-BZR und der Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“.

Art. 16a Grünzone Gewässerraum (GG)

1. Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

2. Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

3. Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Das BZR Rickenbach wird zusätzlich mit dem Artikel 22a zur Freihaltezone Gewässerraum (FG) für den Gewässerraum als Nichtbauzone gemäss kantonalem Muster-BZR ergänzt. Die Formulierung entspricht dem Mindestinhalt und der Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“.

Art. 22a Freihaltezone Gewässerraum (FG)

1. Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

2. Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

3. In den im Zonenplan speziell bezeichneten Zonen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

BZR Pfeffikon

Mit Artikel 13a BZR Pfeffikon wird ein neuer Artikel zur Grünzone Gewässerraum (GG) bei den Bauzonen eingefügt. Die Formulierung hält sich an den geforderten Mindestinhalt gemäss kantonalem Muster-BZR und der Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“.

Art. 13a Grünzone Gewässerraum (GG)

1. Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

2. Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

3. Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Das BZR Pfeffikon wird zusätzlich mit dem Artikel 18a zur Freihaltezone Gewässerraum (FG) für den Gewässerraum als Nichtbauzone gemäss kantonalem Muster-BZR ergänzt. Die Formulierung entspricht dem Mindestinhalt und der Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“.

Art. 18a Freihaltezone Gewässerraum (FG)

1. Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

2. Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

3. In den im Zonenplan speziell bezeichneten Zonen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

3.5.3 Änderung Baulinienplan

Im Ortsteil Rickenbach bestehen entlang des Dorfbachs stellenweise Baulinien zur Gewässerraumfreihaltung, diese entsprechen den neu festgelegten Gewässerräumen (Nr. 1d, 1f und 1g in Kapitel 3.3.6). Daher werden die kommunalen und kantonalen Baulinien Gewässer aufgehoben.

Kommunale Baulinien

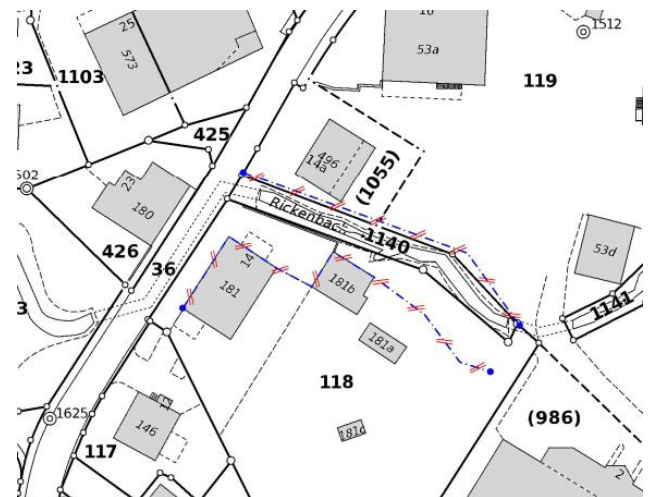
Die kommunalen Baulinien Gewässer entlang des Dorfbachs auf den Grundstücken Nr. 25, 47, 50, 118, 119, 182, 191, 418, 424, 426, 427, 798, 823, 857, 957, 986 und 1055, die von der Gemeinde am 26. Oktober 2011 beschlossen und vom Regierungsrat am 5. Juni 2012 genehmigt wurden, werden aufgehoben.

Kantonale Baulinien

Die kantonalen Normalbaulinien entlang des Dorfbachs auf den Grundstücken Nr. 118, 119, 191, 846, 857 und 967 die mit dem Regierungsratsentscheid Nr. 122 vom 26. Januar 2007 genehmigt wurden, werden aufgehoben. Die Baulinien dienen gemäss RRB Nr. 122 vom 26. Januar 2007 dazu, das Neubau-Projekt zu realisieren sowie den GWR bis zu seiner Festlegung zu sichern. Diese Aufgaben sind nun erfüllt.

Das Verfahren der Baulinienplanänderung richtet sich nach § 65 Strassenverkehrsgesetz (StrG) und wird mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung koordiniert durchgeführt.

Da es sich um kantonale Baulinien handelt, entscheidet der Regierungsrat über den Baulinienplan und allfällige Einsprachen (§§ 66 Abs. 1 StrG).



Ausschnitt Änderung Baulinienplan

4 FESTLEGUNG DER WEILER-TYPEN

4.1 Handlungsbedarf

Seit 2018 gilt die Weilerzone im Kanton Luzern als Nichtbauzone – übereinstimmend mit dem per 1. Mai 2014 revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und dem Kantonalen Richtplan (KRP) 2015.

Gemäss § 59a PBG sollen die Weilerzonen wie bis anhin dem Erhalt und der Pflege der bestehenden Bau- substanz in den Weilern dienen und zur Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft beitragen. Zusätzlich können die Gemeinden wie bisher in den Ortsplanungsinstrumenten Umgebungsschutzzonen, Weiler- perimeter etc. festlegen – unabhängig von allfälligen Festlegungen von Weilerzonen und unabhängig von übergeordneten Festlegungen. Wo Kleinsiedlungen die kantonal festgelegten Weiler-Kriterien nicht erfüllen, sind sie je nach Situation der Landwirtschaftszone oder einer **Erhaltungs- oder Bestandeszone (BZ_{Erhaltung})**¹ zuzuweisen.

Gemäss der Koordinationsaufgabe (KA) S4-3 im KRP 2015 haben die Gemeinden „bei der nächsten Revision der Ortsplanung oder gemäss Frist im PBG die vorhandenen Weilerzonen anhand der kantonal festgelegten Kriterien und Definitionsmerkmale“ zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und den „bundesrechtskon- formen Zustand“ herzustellen — insbesondere sind die in vielen Weilerzonen definierten Neubaustandorte zu eliminieren.

Vorgängig sind die regionalen Entwicklungsträger (RET) gemäss der KA S4-1 zuständig, aufgrund von umfas- senden Bestandesaufnahmen sowie nach den massgebenden Kriterien und Definitionsmerkmalen die erhal- tenswerten Kleinsiedlungen einheitlich zu bezeichnen. Damit sorgen sie für eine regional einheitliche Um- setzung der kantonalen Vorgaben. Die Festlegungen im nicht mehr aktuellen Regionalen Richtplan Surental- Sempachersee-Michelsamt (reg. RP SSM) 2003 sind entsprechend zu überprüfen und wo nötig anzupassen.

Da die Gemeinde Rickenbach nicht Mitglied eines RET ist, muss sie gemäss Schreiben der Dienststelle rawi vom 6. Juli 2017 an den Gemeinderat Rickenbach die Weiler und allenfalls weitere Kleinsiedlungen selber überprüfen und einen Vorschlag für die Umsetzung erarbeiten.

4.2 Massgebende Weiler-Kriterien und -Typen

In der KA S4-1 KRP 2015 (Definition und Bezeichnung der Weiler) sind die massgebenden Weiler-Kriterien und Definitionsmerkmale für die Festlegung der Weiler-Typen festgelegt worden.

4.3 Vorgehen

Gemäss dem Regionalen Richtplan Surental-Sempachersee-Michelsamt 2003 gelten die Rickenbacher Klein- siedlungen Mullwil und Niederwil als Weiler. **Dazu kommt die Kleinsiedlung Hof.** Diese Kleinsiedlungen wurden anhand der massgebenden Kriterien überprüft, ob die Bezeichnung als Weiler korrekt ist und wel- chem Weiler-Typ sie gegebenenfalls zuzuweisen sind.

¹ Die Zuweisung im kantonalen Datenmodell ist noch offen.

Die Grobbeurteilung der Dienststelle rawi vom April 2016 lieferte erste Hinweise zu den Kleinsiedlungen, für die eine rechtskräftige Weilerzone besteht. Ausserdem wurde im Zusammenhang mit der Weiler-Beurteilung für die Region Sursee-Mittelland vom November 2016 die Anwendung der Weiler-Kriterien mit Gebietsmanager Bruno Zosso anhand konkreter Beispiele diskutiert. Demnach ist zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien zu unterscheiden.

Die detaillierte Analyse erfolgte anhand der im kantonalen Geoportal verfügbaren Daten (Zonenpläne, Orthofotos, Historische Karten von 1880 bis 2010, Karte „Landwirtschaft“), der Online-Karte „Zeitreise – Kartenwerke“ von swisstopo (zwecks Ermittlung des genauen Baujahrs einzelner Bauten) sowie mit TwixRoute und Google Streetview – auf Begehungen konnte so verzichtet werden.

4.4 Differenzierung zwischen „harten“ und „weichen“ Weiler-Kriterien

Bei konsequenter Anwendung der Weiler-Kriterien hätten in der Region fast alle Weiler-Festlegungen und -Typisierungen aufgehoben werden müssen. Deshalb wurde gemäss Rücksprache mit Bruno Zosso, Dienststelle rawi, zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien unterschieden:

- **Geschlossene Einheit (Baugruppe):** Etliche Kleinsiedlungen, deren Erscheinungsbild durchaus dem gängigen Weilerbild entsprechen, treten nur in beschränktem Mass als geschlossene Einheit in Erscheinung; sie weisen entlang verschiedener Strassen Ausstülpungen mit dazwischen liegenden Freiräumen auf. Einzelne bisher zusammen als ein Weiler bezeichnete Kleinsiedlungen bestehen aus mehreren mehr oder weniger deutlich getrennten Baugruppen oder haben eher den Charakter einer Streusiedlung. Die Aberkennung des Weiler-Status nur aufgrund dieser Anforderung (Killer-Kriterium) wäre kaum zweckmässig, weshalb von einem weichen Kriterium auszugehen ist.
- **≥ 5 – 10 bewohnte Gebäude mit gemeinsamer Verkehrerschliessung:** Die Messlatte liegt bei diesem Kriterium tief, weshalb es als hartes Kriterium anzuwenden ist.
- **Maximal 30 m Abstand zwischen Wohngebäuden:** In einigen Kleinsiedlungen betragen die Abstände zwischen Wohngebäuden punktuell deutlich mehr als 30 m – teilweise aufgrund der zwischen den Wohngebäuden liegenden Ökonomiegebäuden. Trotzdem entsprechen diese Baugruppen zumindest teilweise dem typischen Weilerbild, weshalb der Gebäudeabstand als weiches Kriterium berücksichtigt wird – entscheidend ist darum die räumliche Wahrnehmung. Auch sonst ist eine gewisse Grosszügigkeit notwendig: Wenn das Erscheinungsbild stimmt, liegen auch einmal 40 m Gebäudeabstand drin.
- **Keine nichtlandwirtschaftlichen Neubauten (Baujahr nach 1950):** Diesbezüglich ist eine zweistufige Beurteilung notwendig:
 - Vor 1950 muss ein Siedlungsansatz bestanden haben. Als Minimalanforderung ist deshalb zu prüfen, ob 1950 mindestens 5 bewohnte Gebäude existiert haben.
 - Wenn dieses harte Teilkriterium erfüllt ist, muss der effektive Gebäudebestand beurteilt werden. Wenn das Erscheinungsbild trotz allfälligen seit 1950 erstellten nichtlandwirtschaftlichen Neubauten einigermaßen dem typischen Weilerbild entspricht, gilt dieses weiche Teilkriterium als erfüllt.
- **≥ 200 – 300 m Abstand von Hauptsiedlung:** Wenn eine Kleinsiedlung zu nahe bei der Hauptsiedlung liegt, wird sie nicht mehr eindeutig als Weiler wahrgenommen, sondern im besten Fall als Baugruppe mit architektonischen Qualitäten, die in einem normalen Quartier auch vorhanden sein können. Der Abstand von mindestens 200 m zur Hauptsiedlung (nicht zu einer allenfalls vorgelagerten Inselbauzone oder zu einer anderen Kleinsiedlung) ist deshalb als hartes Kriterium zu werten.

- **Anzahl aktive Landwirtschaftsbetriebe:** Sowohl bei der Anwendung der oben genannten Kriterien wie auch bei der nachfolgenden Differenzierung zwischen den Weiler-Typen A, B und C spielen die heute noch vorhandener Landwirtschaftsbetriebe eine wesentliche Rolle. Deshalb wird die Anzahl aktiver Landwirtschaftsbetriebe als ergänzendes Kriterium angewendet.

Im Sinn eines einheitlichen Vorgehens wurde auch in Rickenbach zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien unterschieden.

4.5 Ergebnisse

Die Analyse führte zu folgenden Ergebnissen (vgl. Aktennotiz vom 13. März 2019 im Anhang):

- Die Kleinsiedlung Mullwil hat einen vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter und ist somit als Weiler Typ A zu bezeichnen.
- Die Kleinsiedlung Niederwil weist sowohl landwirtschaftliche wie auch nichtlandwirtschaftliche Bauten auf, weshalb eine Bezeichnung als Weiler Typ B sachgerecht ist.
- Die Kleinsiedlung Hof erfüllt die Weiler-Kriterien nicht, kann aber auch nicht der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Im Rahmen der Gesamtrevision für die PBG-Umsetzung dürfte die Zuweisung zur BZ_{Erhaltung} zweckmässig sein.

Die Weiler-Typen für die Kleinsiedlungen Mullwil und Niederwil werden im Kommunalen Richtplan der Gemeinde Rickenbach festgelegt.

5 WANDERWEGE

5.1 Handlungsbedarf

Der Regionale Wanderwegrichtplan wurde im Mai 1994 von den Delegierten des damaligen Regionalplanungsverbands Surental-Sempachersee-Michelsamt beschlossen und im Juni 1995 vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt.

In den letzten Jahren hat das Wanderwegnetz gegenüber der ursprünglichen Festsetzung aus den 90er Jahren viele Änderungen erfahren. Deshalb bestehen zwischen den behördenverbindlichen Richtplänen für das Wanderwegnetz aus den 90er Jahren und dem aktuell begehbaren und signalisierten Wanderwegnetz erhebliche Differenzen.

Der Zeitpunkt zur Überarbeitung der heutigen, über 20 Jahre alten Richtpläne ist nun ideal. In den vergangenen Jahren wurde das Wanderwegnetz nämlich vollständig digitalisiert. Zudem hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern den Verein Luzerner Wanderwege beauftragt, das aktuelle Wanderwegnetz zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten. Diese Vorarbeiten des Vereins Luzerner Wanderwege wurden im Jahr 2017 abgeschlossen und können direkt als Grundlage für den neuen Richtplan verwendet werden.

Im Juli 2017 haben die Dienststelle rawi und der Verein Luzerner Wanderwege zudem die Arbeitshilfe „Wanderwegrichtpläne, Vorgehen bei der Überarbeitung von Wanderwegrichtplänen“ publiziert.

Der RET Sursee-Mittelland hat zusammen mit den Luzerner Wanderwegen für die Region Sursee-Mittelland einen neuen Wanderwegrichtplan erarbeitet und vom 4. März bis 2. April 2019 öffentlich aufgelegt. Da die Gemeinde Rickenbach nicht Mitglied eines RET ist, muss sie das Wanderwegnetz auf ihrem Gemeindegebiet selber festlegen.

5.2 Grundlagen

5.2.1 Bund

Gestützt auf den Artikel 37quater der Bundesverfassung hat die Bundesversammlung bzw. der Bundesrat das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die Fuss- und Wanderwege (FWG) und die Verordnung vom 26. November 1986 über die Fuss- und Wanderwege beschlossen. Das FWG bezweckt gemäss Art. 1 die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze. Es verlangt in Art. 4 von den Kantonen, bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwege in Plänen festzuhalten, diese periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Die Anlage und die Erhaltung sowie der Ersatz der Fuss- und Wanderwegnetze oder Teilen davon werden in Art. 6 und 7 FWG geregelt.

5.2.2 Kanton

Kantonales Weggesetz und Verordnung

Im Kanton Luzern wird die Planung der Wanderwege im Weggesetz (WegG) beschrieben. Das WegG hält unter § 2 fest, dass das Wanderwegnetz in einem regionalen Teilrichtplan festzulegen ist und dessen Erlass durch die regionalen Entwicklungsträger zu erfolgen hat. Da die Gemeinde Rickenbach nicht Mitglied eines RET ist, wird das Wanderwegnetz in keinem regionalen Richtplan dargestellt.

Der Bau und der Unterhalt der Fuss- und Wanderwegnetze werden insbesondere in §§ 6-14 der kantonalen Wegverordnung (WegV) geregelt. Demnach handelt es sich dabei um Aufgaben der Gemeinde.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan macht bezüglich Wanderwege in der Koordinationsaufgabe M6-4 folgende Aussagen:

M6-4 Wanderwegnetz	
Das Wanderwegnetz ausserhalb der Siedlungsgebiete ist regional abzustimmen und festzulegen sowie mit den Wegen innerhalb der Siedlungsgebiete zu verknüpfen. Die regionalen Entwicklungsträger überprüfen dieses Netz laufend und passen es bei Bedarf an. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz wird angemessen berücksichtigt.	
Federführung:	RET
Beteiligte:	Luzerner Wanderwege, Gemeinden, rawi, Kantone AG, BE, OW, NW, SZ und ZG
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Da die Gemeinde Rickenbach nicht Mitglied eines RET ist, muss sie das Wanderwegnetz in einem kommunalen Richtplan festlegen. Dabei ist die regionale Abstimmung zu gewährleisten.

5.2.3 Abgrenzung Fuss- und Wanderwegnetze

Die Begriffe Fuss- und Wanderwegnetze werden in den Artikeln 2 und 3 FWG definiert und gegeneinander abgegrenzt:

Art. 2 Fusswegnetze

- 1 Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.
- 2 Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.
- 3 Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentl. Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Art. 3 Wanderwegnetze

- 1 Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.
- 2 Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.
- 3 Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentl. Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

Das heisst, Wanderwegnetze liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebiets. Im Siedlungsgebiet werden die Wegverbindungen für Fussgänger in Fusswegnetzen bezeichnet. Fusswege liegen in der Pflicht und Kompetenz der Gemeinden und werden im kommunalen Erschliessungsrichtplan oder einem anderen kommunalen Richtplan festgelegt. Wanderwege innerhalb der Siedlungen verlaufen in aller Regel auf dem kommunalen Fusswegnetz. Zuständig für diese Wege sind die Gemeinden. Die Kompetenz zur Festlegung eines (regionalen) Wanderweg-Verbindungsstücks auf einem kommunalen Fussweg obliegt normalerweise dem RET, im vorliegenden Fall aber ausnahmsweise der Gemeinde.

Der Teilrichtplan Wanderwege (TRP WW) der Gemeinde Rickenbach setzt die Wanderwege innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete fest. Die Wanderwege innerhalb des Siedlungsgebietes sind gemäss § 10a PBG zusätzlich im kommunalen Erschliessungsrichtplan zu bezeichnen.

Der kommunale Teilrichtplan Wanderwege regelt folgendes:

- Die Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebietes werden verbindlich festgelegt. Für deren Ersatz ist Art. 7 FWG massgebend. Grössere Abweichungen zum festgelegten Wegnetz bedürfen einer Richtplan-Anpassung.
- Wege im Sinne von Art. 3 Abs. 2 FWG im Siedlungsgebiet sind als Verbindung aufrechtzuerhalten. Für die Verbindungsstücke im Siedlungsgebiet sind folgende Punkte zusätzlich zu beachten:

- Die Gemeinde erhält diese Verbindungen aufrecht oder sorgt bei deren Aufhebung in Absprache mit dem Verein Luzerner Wanderwege für einen gleichwertigen Ersatz.
- Die Gemeinde setzt die Verbindung oder deren Ersatz nötigenfalls mit einem Wegprojekt und allenfalls mit einer Öffentlicherklärung durch.

5.3 Anforderungen an das Wanderwegnetz

Bei der Planung eines attraktiven, sicheren und beständigen Wanderwegnetzes sind gemäss Handbuch Wanderwegnetzplanung vom Bundesamt für Strassen und des Vereins Schweizer Wanderwege insbesondere die nachfolgend zusammenfassend beschriebenen Aspekte zu berücksichtigen.

5.3.1 Attraktive Wegführung

Der Abwechslungsreichtum der Wegführung ist entscheidend für die Attraktivität eines Wanderweges. Mit einer geschickten Wegführung lassen sich oft auch im intensiv genutzten Kulturland und in bebauten Gebieten attraktive Verbindungen schaffen. Der Einbezug von historischen Verkehrswegen ins Wanderwegnetz sichert deren Erhalt und steigert in der Regel die Attraktivität des Wanderwegnetzes.

5.3.2 Oberflächen-Eignung

Wanderwege sollen naturnahe Oberflächen aufweisen. Asphalt und Beton sind ungeeignet. Mit solchen Belägen versehene Wege wirken technisch und naturfern. Das Wohlbefinden beim Wandern wird durch den monotonen Anblick und die immer gleiche Belastung der Muskeln und Gelenke auf diesen harten, ebenen Oberflächen stark beeinträchtigt.

5.3.3 Anbindung ÖV

Wer wandern möchte, soll nicht auf ein Auto angewiesen sein. Deshalb, und im Sinne eines nachhaltigen Freizeitverkehrs, ist die Anbindung an den öffentlichen Verkehr ein wichtiges Ziel der Wanderwegnetzplanung.

5.3.4 Sicherheit

An Stellen mit bekannter erheblicher Gefährdung der Wandernden durch Fahrzeuge ist zu prüfen, ob die Gefahr durch bauliche Massnahmen oder durch eine Verlegung des Wanderweges entschärft werden kann. Wenn ein Wanderweg eine Weide quert, hat der Tierhalter dafür zu sorgen, dass durch die Tiere möglichst keine Gefahren für die Wandernden entstehen. Konfliktpotential besteht besonders dann, wenn auf der Weide Mutterkühe, Stiere oder Herden mit Schutzhunden gehalten werden. Solche Gebiete sind durch Auszäunungen oder mittels kleinräumiger Wegverlegungen zu entschärfen.

5.3.5 Koordination mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Interessen

Durch die Koordination mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Interessen wird Konflikten vorgebeugt, und es können Synergien genutzt werden. Insbesondere gilt es, das Wanderwegnetz mit angrenzenden Regionen und Kantonen abzugleichen.

Zur Sicherstellung dieser Koordination sind die massgebenden kantonalen Fachbereiche in die nachfolgende Planung der Wegprojekte einzubeziehen. Dies sind insbesondere die Dienststellen lawa und uwe bei Wegprojekten entlang von Gewässern, innerhalb von Naturschutzgebieten und in Wald mit Vorrangfunktionen (Schutzwald, Naturvorrang, Wildlebensraum) sowie die kantonale Denkmalpflege und Archäologie bei Wegprojekten im Umfeld von Objekten im Kantonalen Denkmalverzeichnis, im Bauinventar des Kantons Luzern, im Inventar historischer Verkehrswege und von archäologischen Fundstellen.

5.4 Vorgehen

Auslöser für des TRP WW der Gemeinde Rickenbach ist das Projekt „Qualitätsverbesserung Wanderwegnetz Kanton Luzern“. Ziel dieses Projekts ist ein modernes, attraktives, logisches Wanderwegnetz anhand von Qualitätskriterien.

Um diesen Ansprüchen zu genügen hat der Verein Luzerner Wanderwege dem Gemeinderat Rickenbach Anpassungsvorschläge gegenüber dem bisherigen Regionalen Wanderwegrichtplan Surental-Sempachersee-Michelsamt geliefert. Auf dieser Basis wurden ein erster Entwurf der Richtplan-Karte und Notizen zu möglichen Massnahmen erarbeitet.

Der Gemeinderat wurde eingeladen, diesen Entwurf der Richtplan-Karte und die Notizen zu möglichen Massnahmen zu prüfen und Verbesserungsvorschläge zu melden. Damit konnte sichergestellt werden, dass das lokale Wissen sowie die Absichten des Gemeinderats in die Erarbeitung des Richtplanentwurfs einfließen.

5.5 Ergebnisse

Der TRP WW der Gemeinde Rickenbach besteht aus 3 Teilen. Das Herzstück ist die Übersicht 1:25'000 mit bestehenden, vorgesehenen und aufzuhebenden Wanderwegverbindungen. Im Richtplan-Text finden sich die formellen Rahmenbedingungen. Der dritte Teil, die Massnahmenblätter, beschreibt die in der Übersicht 1:25'000 festgehaltenen Massnahmen im Detail.

5.6 Zukünftige Richtplan-Anpassungen

Der TRP WW der Gemeinde Rickenbach ist periodisch zu aktualisieren. Es ist zu vermeiden, dass im Gelände neue Wanderwegverbindungen signalisiert werden, ohne diese im Richtplan aufzunehmen. Nur die im TRP WW enthaltenen Wege sind bundesrechtlich geschützt vor Unterbrechungen, Asphaltierungen und weiteren Beeinträchtigungen. Der Gemeinderat entscheidet über geringfügige Anpassungen unter Einbezug des Vereins Luzerner Wanderwege. Kleinräumige Anpassungen der Wegführung, welche innerhalb der durch den Richtplan vorgegebenen Wegkorridore liegen, lösen in der Regel keine Plananpassung aus. Die gesamt-hafte Überprüfung des TRP WW erfolgt in der Regel alle zehn Jahre.

6 ALLGEMEINE BEURTEILUNGSKRITERIEN

6.1 Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die GWR-Festlegung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung:

- Die natürlichen Gegebenheiten und die Lebensgrundlage Wasser werden bei raumwirksamen Tätigkeiten stärker berücksichtigt.
- Flusssufer werden freigehalten und der öffentliche Zugang sowie die Begehung wird erleichtert.
- Die GWR als wichtige Grün- und Freiflächen innerhalb und ausserhalb der Siedlungen werden gesichert. Dies erhöht die Siedlungs- und Landschaftsqualität.
- Die GWR schränken an verschiedenen Orten die Ausdehnung des Siedlungsgebiets ein und fördern dadurch die Siedlungsentwicklung nach innen.

Die Festlegung der Weiler-Typen und die Überarbeitung des Wanderwegrichtplans entsprechen den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung:

- Aufzählung wird bei Bedarf noch ergänzt.

6.2 Ergebnisse der Mitwirkung und deren Umsetzung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage werden die Betroffenen nötigenfalls von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen können.

6.3 Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan

Der Kantonale Richtplan (KRP) 2015 enthalten keine Festlegungen, die offensichtlich gegen die vorliegenden Änderungen der Planungsinstrumente sprechen. Die Festlegung der Weiler-Typen und der Wanderwegrichtplan wurden auf diejenigen des regionalen Entwicklungsträgers Sursee-Mittelland abgestimmt.

7 KERNPUNKTE FÜR DIE BEURTEILUNG DER ORTSPLANUNGSREVISION

7.1 Bisherige Entwicklung der Gemeinde

Keine Bemerkungen, da diese Fragestellung im Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung, der Festlegung der Weiler-Typen und den Wanderwegen nicht relevant ist.

7.2 Künftige Entwicklung, ortsplanerische Zielsetzungen, Zielkonflikte / -konformität

Keine Bemerkungen

7.3 LUBAT – Bauzonenkapazität (Einwohner)

Keine Bemerkungen

7.4 Siedlungsentwicklung nach innen, Verfügbarkeit des Baulands, Siedlungsqualität, Sondernutzungsplanungen

Keine Bemerkungen

7.5 Begründung der Planänderungen

Vgl. Kapitel 1.2 dieses Berichts

7.6 Begründung des allfälligen zusätzlichen Bedarfs an Bauzonen

Keine Bemerkungen

7.7 Kompensatorische Auszonungsmöglichkeiten

Keine Bemerkungen

7.8 Rückzonungen

Keine Bemerkungen

7.9 Beanspruchte Fruchtfolgeflächen

Keine Bemerkungen

7.10 Übersicht über den Stand der Erschliessung / Erschliessungsrichtplan

Keine Bemerkungen

7.11 Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung

Keine Bemerkungen

7.12 Weilerzonen

Vgl. Kapitel 4 dieses Berichts

7.13 Reglementänderungen

Vgl. Kapitel 3.5.4 dieses Berichts

8 WEITERE THEMEN

8.1 Umweltverträglichkeitsprüfung / Nachweis der Umweltverträglichkeit

Keine Bemerkungen

8.2 Lärmemissionen und -immissionen, Lärmempfindlichkeitsstufen

Keine Bemerkungen

8.3 Waldfeststellungsverfahren, statische Waldgrenze

Keine Bemerkungen

8.4 Gewässerraum-Freihaltung

Vgl. Kapitel 3 dieses Berichts

8.5 Grundwasserschutz

Keine Bemerkungen

8.6 Naturgefahren und deren Umsetzung in die Nutzungsplanung

Vgl. Kapitel 3.1 dieses Berichts

8.7 NIS-Verordnung (Mobilfunk und dergleichen)

Keine Bemerkungen

8.8 Risikovorsorge

Keine Bemerkungen

8.9 Vorhandene oder vermutete Altlasten

Keine Bemerkungen

8.10 Landschafts- und Naturschutz sowie Geotopschutz

Vgl. Kapitel 3.3 und 3.4 dieses Berichts

8.11 Denkmalschutzobjekte

Keine Bemerkungen

8.12 Öffentliche Bauten und Anlagen bzw. entsprechende Zonen

Keine Bemerkungen

8.13 Energieplanungen

Keine Bemerkungen

8.14 Verkehrsintensive Einrichtungen

Keine Bemerkungen

8.15 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebsstrukturen

Keine Bemerkungen

8.16 Landumlegungen

Keine Bemerkungen

8.17 Sonderzonen

Keine Bemerkungen

8.18 Weitere Informationen und Abklärungen

Keine Bemerkungen

8.19 Abbau- und Deponieprojekte

Keine Bemerkungen